

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

1. Deutscher Insolvenzgerichtstag

Erfurt

23. September 2022

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Professionalisierungsdefizite der Insolvenzrichter

Die Strukturen des Insolvenzgerichts haben sich in den vergangenen Jahrzehnten bemerkenswert gleichbleibend erhalten, obgleich das Insolvenzrecht einem zuletzt verstärkten Wandel unterliegt.

Das **Insolvenzrecht** stellt sich als verfahrensrechtlicher Regelungszusammenhang mit materiell-haftungsrechtlichen Regelungen dar. Seine Regelungen beziehen sich auf gesellschafts-, arbeits-, steuer- und auch sozialrechtliche Zusammenhänge, aus denen das Haftungsrecht seinen materiellen Gehalt erhält.

Es ist aufgrund seiner zunehmenden Ausrichtung auf die Sanierung (?) von Unternehmensträgern komplexer geworden; in Fällen einer Unternehmensfortführung, insbesondere in Eigenverwaltung und bei der Nutzung des Instruments des Insolvenzplans, ist sein unternehmensrechtlicher Bezug konturiert.

Die **Anforderungen an das Insolvenzgericht** sind gegenüber dem Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren zweifellos gestiegen; die Professionalisierung der Insolvenzgerichte hat damit nicht oder doch nicht in allen Fällen Schritt gehalten. Dies betrifft insbesondere im Bereich der Insolvenzrichter eine häufig zu geringe Befassung mit dem Insolvenzrecht, die eine unzureichende fachliche Qualifizierung nach sich zieht. Weiterhin eine nicht passgenaue Personalbedarfsberechnung, die besonders im Bereich der Rechtspfleger die tatsächliche Arbeitsbelastung kaum abbildet.

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Zuständigkeitsabgrenzung Richter ./ . Rechtspfleger

Abhängig von den im Folgenden dargestellten strukturellen Veränderungen ist zu prüfen, ob die **Abgrenzung der funktionellen Zuständigkeit** von Richter und Rechtspfleger einer Anpassung bedarf.

Denkbar wäre insoweit eine gesetzliche Pflicht zur Beteiligung des Rechtspflegers bei der Verwalterauswahl oder eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten durch Vollübertragung bestimmter Verfahren auf Richter oder Rechtspfleger

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Bei einer Gesamtschau muss konstatiert werden, dass eine **Stärkung der Kompetenz** der gerichtlichen Entscheidungsträger, insbesondere der Insolvenzrichter, erforderlich ist. Selbst engagierte Insolvenzrichter und -rechtspfleger können anfechtungsrechtliche, gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Fragen mit unmittelbarem Verfahrensbezug nicht immer in all ihren Ausformungen verstehen.

ist ein umfangreiches Fachwissen erforderlich, um die Stellungnahmen der Insolvenzverwalter nachzuvollziehen, die Kontrollfunktion in der Eigenverwaltung auszuüben und vorgelegte Insolvenzpläne zu prüfen.

Das lenkt den Blick zurück darauf, wie die Annexmaterien des Insolvenzverfahrens in den Horizont des Insolvenzgerichts überführt werden können

Hinzu kommt, dass auch in der Anwendung des materiellen Insolvenzrechts (insbesondere im Kontext der Gesellschafter- und Geschäftsleiterhaftung sowie der Insolvenzanfechtung), die in erster Instanz **Zivilkammern der Landgerichte** obliegt, Defizite zu Tage getreten sind, die auch in einem fehlenden Verständnis von der Funktionsweise des Insolvenzverfahrens begründet sind.

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Stärkung der Kompetenz der gerichtlichen Entscheidungsträger, insbesondere der Insolvenzrichter

Selbst engagierte Insolvenzrichter und -rechtspfleger können anfechtungsrechtliche, gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Fragen mit unmittelbarem Verfahrensbezug nicht immer in all ihren Ausformungen verstehen. Auch ist ein umfangreiches Fachwissen erforderlich, um die Stellungnahmen der Insolvenzverwalter nachzuvollziehen, die Kontrollfunktion in der Eigenverwaltung auszuüben und vorgelegte Insolvenzpläne zu prüfen.

Wie können Annexmaterien des Insolvenzverfahrens in den Horizont des Insolvenzgerichts überführt werden ?

Hinzu kommt, dass auch in der Anwendung des materiellen Insolvenzrechts (insbesondere im Kontext der Gesellschafter- und Geschäftsleiterhaftung sowie der Insolvenzanfechtung), die in erster Instanz **Zivilkammern der Landgerichte** obliegt, Defizite zu Tage getreten sind, die auch in einem fehlenden Verständnis von der Funktionsweise des Insolvenzverfahrens begründet sind.

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Größe der Insolvenzgerichte unterscheidet sich in Deutschland sehr stark. Sie reicht vom Großstadtamtsgericht über hoch konzentrierte Bundesländer bis hin zu Kleinstgerichten, die eine bürgernahe Justizgewährung sicherstellen sollen.

Dies führt zu einem **Kompetenzgefälle** und Qualitätsunterschieden, die verstärkt werden aufgrund einer unterschiedlichen Handhabung der Verstetigung insolvenzrichterlicher Tätigkeiten in der Geschäftsverteilung der Gerichte.

Die große Zahl von Insolvenzgerichten führt zu einer höchst ungleichen Verteilung von Unternehmensinsolvenzverfahren und verhindert bei vielen Kleingerichten den wirkungsvollen Aufbau von Erfahrungswissen.

In der Folge gibt es wahrnehmbare Unterschiede in den praktizierten Insolvenzrechten innerhalb Deutschlands, die das Phänomen des nationalen *forum shopping* hervorrufen.

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Die **Aufsicht** über Insolvenzverwalter wird von Insolvenzgericht zu Insolvenzgericht unterschiedlich und mit verschiedenartiger Intensität wahrgenommen

Eine Ergebniskontrolle findet schon aus Kapazitätsgründen durch die Richter, von denen die Verwalter ausgewählt werden, nicht oder allenfalls von Zeit zu Zeit statt.

In grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren führt die funktionelle Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger und die Zuständigkeit des Amtsgerichts weiter für Irritationen.

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Das große Insolvenzgericht könnte - ähnlich den großen Familiengerichten - als Abteilung von Amtsgerichten eingerichtet werden.

Seine **Zuständigkeit** umfasst neben den Insolvenzverfahren der Insolvenzordnung auch eine streitwertunabhängige Zuständigkeit für insolvenzbezogene Streitsachen.

Der Rechtsmittelzug sollte - dem Vorbild der Familiensachen entsprechend - direkt zu den Beschwerde- und Berufungssenaten der Oberlandesgerichte führen.

Für das Modell spricht sein **ganzheitlicher Ansatz**

Die Reform der gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung der Insolvenzgerichte fokussiert sich nicht auf Probleme in Großverfahren oder Insolvenzplan- und Eigenverwaltungsverfahren

Die genannten Verfahren stellen nur einen kleinen Bruchteil der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland dar.

Im Jahr 2019 waren bei insolventen Unternehmen in 10,5 % der Fälle 11 und mehr Arbeitnehmer beschäftigte, in 1,1 % 51 bis 100 Arbeitnehmer und in weniger als 1 % (nämlich 0,8 %) der Fälle mehr als 100 Arbeitnehmer. Gerade auch Fälle kleinerer Unternehmen bedürfen häufig besonderer Aufmerksamkeit, d.h. einer rechtskundigen und in tatsächlicher Hinsicht intensiven insolvenzgerichtlichen Bearbeitung

Eine Aufspaltung gerichtlicher Zuständigkeiten für große, volkswirtschaftlich bedeutende“ und sonstige Verfahren begegnet Bedenken, da sie zu einer Abkehr vom Grundsatz des einheitlichen Insolvenzverfahrens führen würde. Die Funktion des Insolvenzverfahrens als Instrument der marktberreinigenden Haftungsverwirklichung könnte ernsthaft in Frage gestellt werden.

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Die Stärkung des Insolvenzgerichts namentlich durch die gerichtsverfassungsrechtliche Festschreibung einer *vis attractiva concursus* für aus Art. 6 EuInsVO bekannter Annexverfahren ist geeignet, zum einen die fachliche Professionalität der Insolvenzrichter zu stärken.

Die Zuweisung von Aufgaben insolvenzrechtsspezifischer streitiger Rechtsprechung an Insolvenzrichter ist geeignet, die Kontinuität der Personen im Insolvenzgericht ebenso zu befördern wie den Anreiz zu verstärken, den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen für die eigene Tätigkeit Raum zu geben.

Eine Aufspaltung gerichtlicher Zuständigkeiten für „große, volkswirtschaftlich bedeutende“, weniger große Insolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren ist abzulehnen.

Sie würde zu einer Abkehr vom Grundsatz des einheitlichen Insolvenzverfahrens führen und damit die Funktion des Insolvenzverfahrens als Instrument der marktberreinigenden Haftungsverwirklichung ernsthaft in Frage stellen.

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Die starke Stellung des als Einzelrichter tätigen Insolvenzrichters im vorgeschlagenen Modell bedarf eines Ausgleichs, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Neben die Stärkung der Stellung des Insolvenzgerichts sollte daher an dem neuralgischen Punkt der Verwalterauswahl eine **Begründungspflicht bei Auswahlentscheidungen** treten. Auch ist eine Reform der rechtlichen Grundlagen der Auswahlentscheidung in § 56 InsO unabdingbar.

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Das Modell 2 verwirklicht das große Insolvenzgericht am Landgericht für besonders schwierige oder wirtschaftlich bedeutsame Verfahren. Daneben werden die bewährten Strukturen an den Amtsgerichten weitgehend erhalten.

Der Spezialekammer am Landgericht für insolvenzbezogene Streitigkeiten werden auch Insolvenzverfahren nach der InsO zugewiesen (im Weiteren: **Sanierungsgericht**).

Eine weitere Konzentration kann, abhängig von den regionalen Gegebenheiten, empfehlenswert sein (bspw. ein LG für den Bezirk des OLG).

Das Sanierungsgericht entscheidet im Insolvenzeröffnungsverfahren und bezüglich Insolvenzplänen in Kammerbesetzung.

Eine Übertragung auf den Einzelrichter darf nicht erfolgen.

Für Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung bleibt es am Landgericht auch nach Eröffnung bei der funktionalen Zuständigkeit des Richters.

An den Amtsgerichten (im Weiteren: **Insolvenzgericht**) verbleibt es bei den überkommenen Strukturen. Die Möglichkeit einer Vollübertragung auf den Rechtspfleger sollte unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben geprüft werden [und wird vom Ausschuss grundsätzlich befürwortet].

Rechtspolitische Auseinandersetzungen um ein „Großes Insolvenzgericht“

Die **Abgrenzung zwischen Sanierungsgericht (LG) und Insolvenzgericht (AG)** erfolgt bei Antragseingang nach der bestehenden Regelung in § 304 InsO,

d.h. alle Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) bleiben beim Insolvenzgericht (AG), alle anderen Verfahren (IN) sind dem Sanierungsgericht (LG) zugewiesen.

Im Insolvenzeröffnungsverfahren können Verfahren vom LG an das AG abgegeben werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn nicht zu erwarten ist, dass vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO getroffen werden müssen, und/oder der Schuldner aktuell keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit in erheblichem Umfang ausübt.

Im eröffneten Verfahren *kann* das AG ein Verfahren an das LG abgeben, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Das LG ist an diese Einschätzung nicht gebunden. Das AG *muss* ein Verfahren an das LG abgeben, wenn ein Insolvenzplan vorgelegt wird. Nach rechtskräftiger Zurückweisung des vorgelegten Plans oder rechtskräftig versagter Bestätigung, *kann* das LG das Verfahren an das AG zurückgeben.